

G E S E T Z

vom
über die Abgabe vom Verbrauch von,
Getränken und Speiseeis (NÖ. Getränke-
und Speiseeissteuergesetz 1969).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

- (1) In jenen Gemeinden, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung eine Abgabe vom Verbrauch von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkesteuer) und von Speiseeis (Speiseeissteuer) begrenzt mit 10 v.H. des Entgeltes durch Verordnung des Gemeinderates erheben, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (2) In der Verordnung über die Ausschreibung der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer kann für jede Abgabensart ein gesonderter Abgabensatz festgesetzt werden.
- (3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, sofern in ihnen nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.
- (4) Bei Änderung einer Verordnung über die Ausschreibung der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Abgabengegenstand.

§ 2

- (1) Der Getränkesteuer unterliegt die entgeltliche Abgabe von Getränken an den letzten Verbraucher.
- (2) Als Getränke im Sinne dieses Gesetzes gelten Flüssigkeiten, die verkehrsblicherweise zur Stillung des Durstes oder zur Befriedigung eines geschmacklichen Bedürfnisses verwendet werden, mit Ausnahme von Bier und Milch.
- (3) Der Speiseeissteuer unterliegt die entgeltliche Abgabe von Speiseeis an den letzten Verbraucher.

Höhe der Abgaben.

§ 3

(1) Der Abgabensatz der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer ist in der Verordnung in Hundertsätzen bis zum Höchstausmaß von 10 v.H. des Entgeltes festzusetzen, wobei diese Abgabensätze für einzelne Getränke und für Speiseeis verschieden hoch sein können. In der Ausschreibung der Getränkesteuer sind jene Getränke, die neben Bier und Milch von der Besteuerung ausgenommen werden sollen, ausdrücklich zu bezeichnen.

(2) Entgelt ist der Preis, der vom letzten Verbraucher für das Getränk oder für das Speiseeis ausschließlich der Abgabe und des Bedienungsgeldes und einschließlich des üblicherweise im Preis enthaltenen Entgeltanteiles für Zugaben (Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee, und dergleichen) zu bezahlen ist. Die getrennt berechnete Sonderabgabe von alkoholischen Getränken (Art. IV des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 228/1968) stellt ebenfalls keinen Teil des Entgeltes dar.

(3) Enthält dieser Preis einen von der Abgabe erfaßten und einen von der Abgabe nicht erfaßten Entgeltanteil (z.B. bei einem Pensionspreis), so gilt als Entgelt der Preis, der bei gesonderter Verabfolgung der Getränke und des Speiseeises üblicherweise zu bezahlen wäre.

(4) Im Zweifelsfall gilt, daß der Preis den Abgabebetrag nicht enthält und daß ein Getränk oder ein Speiseeis entgeltlich abgegeben worden ist.

Befreiung von der Abgabe.

§ 4

(1) Die Abgabenbehörde kann für einen kalendermäßig festzusetzenden Zeitraum, höchstens jedoch jeweils für die Dauer eines Haushaltsjahres, eine Befreiung von der Abgabe gewähren, wenn Getränke oder Speiseeis entgeltlich von Körperschaften und Personenvereinigungen abgegeben werden, die nach ihrer Satzung oder tatsächlichen Ge-

schäftsführung mildtätigen Zwecken dienen, soweit die Getränke oder das Speiseeis ausschließlich in Befolgung mildtätiger Zwecke an Bedürftige zu niedrigeren Preisen abgegeben werden.

(2) Niedrigere Preise im Sinne des Abs.2 liegen dann vor, wenn die Preise für die an Bedürftige abgegebenen Getränke oder für das an Bedürftige abgegebene Speiseeis niedriger sind als die Preise für gleichartige Getränke oder gleichartiges Speiseeis desselben Abgabepflichtigen oder niedriger sind als die Preise, die ortsüblicherweise für gleichartige Getränke oder gleichartiges Speiseeis durchschnittlich verlangt werden.

(3) Wurden trotz der Befreiung die gleichen Preise verlangt, wie sie ohne Befreiung von der Abgabe zu bezahlen sind, so ist der Befreiungsbescheid zu widerrufen und die Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

Abgabepflichtiger.

§ 5

Zur Entrichtung der Getränkesteuer und der Speiseeissteuer ist jeder verpflichtet, der abgabepflichtige Getränke oder Speiseeis zum Verbrauch entgeltlich abgibt (Abgabepflichtiger). Die Getränkesteuer und die Speiseeissteuer können vom Abgabepflichtigen auf den Verbraucher überwältzt werden.

Ersichtlichmachung.

§ 6

Der Abgabepflichtige hat den Verbrauchern gegenüber entweder getrennt das Entgelt für das Getränk oder das Speiseeis und den Abgabebetrag öffentlich ersichtlich zu machen oder öffentlich darauf hinzuweisen, daß der Abgabebetrag im Entgelt inbegriffen ist. Fehlt ein solcher Hinweis, so gilt, daß der Abgabebetrag in das Entgelt nicht eingerechnet ist.

Entstehung der Abgabeschuld, Fälligkeit,
Abgabeerklärung.

§ 7

- (1) Die Abgabeschuld entsteht im Zeitpunkt der entgeltlichen Abgabe des Getränkes oder des Speiseeises zum Verbrauch in jener Gemeinde, in der das Getränk oder das Speiseeis verbraucht wird.
- (2) Der Abgabepflichtige hat für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde eine Abgabenerklärung einzureichen und gleichzeitig die Abgaben zu entrichten. Im Falle einer Befreiung gemäß § 4 sind die Entgelte ausschließlich der Abgabe und die Entgelte, zu denen die Getränke und das Speiseeis tatsächlich abgegeben worden sind, anzuführen.
- (3) Der Abgabepflichtige hat die für die Erstellung der Abgabeerklärung erforderlichen Aufzeichnungen fortlaufend zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (4) Die Gemeinde kann für die Abgabeerklärung die Verwendung eines Formblattes und in diesem eine Aufgliederung des selbstbemessenen Abgabebetrages nach Art, Menge und Preis der abgabepflichtigen Gegenstände vorsehen.

Jahresabrechnung.

§ 8

- (1) Die Abgabenbehörde kann einem Abgabepflichtigen über sein Ansuchen gestatten, wenn nach der Art der geführten Aufzeichnungen keine Abgabenverkürzung zu befürchten ist, den Nachweis der in einem Kalenderjahr gegen Entgelt abgegebenen Getränke durch eine Gegenüberstellung des Bestandes an abgabepflichtigen Getränken am Beginn jedes Kalenderjahres zuzüglich der Zukäufe und des Bestandes am Ende desselben Kalenderjahres zu erbringen (Jahresabrechnung). Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Entgeltes auf Grund des Bestandvergleiches darf der Abgabepflichtige je 4 v.H. des steuerpflichtigen Entgeltes für Eigenverbrauch und für Schwund als abgabefrei absetzen. Die Jahresabrechnung ist bis spätestens 20. Februar des folgenden

Kalenderjahres einzureichen und gleichzeitig ein allfälliger Abgabenrestbetrag zu entrichten.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 wird mit dem der nachweislichen Zustellung des Bewilligungsbescheides nächstfolgenden Monatsersten rechtswirksam. Ab diesem Zeitpunkt sind bis zum 15. jedes Kalendermonates Vorauszahlungen in der Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahresabgabenschuld zu entrichten.

Strafen.

§ 9

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der NÖ. Abgabenordnung, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, wer

- a) die vorgeschriebene Abgabenerklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß einreicht;
- b) die für die Abgabenbemessung erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt;
- c) die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen oder Kontrollen vereitelt oder zu vereiteln sucht;
- d) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 3.000.--, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. d sind von der Gemeinde mit Geldstrafe bis zu S 2.000.--, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 10

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1969 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das NÖ. Getränke- und Speiseeisabgabengesetz, LGB1.Nr. 48/1955, in der Fassung der Gesetze LGB1.Nr. 66/1955 und LGB1.Nr. 102/1960, außer Kraft.